

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne

In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

lummerstorfer



Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2023

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- **Aus dem Vereinsrecht:**
- Ein Dauerbrenner: Wann ist ein Verein unternehmerisch tätig?
- Vom Bohren harter Bretter und der Spendenabsetzbarkeit
- Spendenbegünstigung für österreichische Vereine in Deutschland
- Neues von der Legistik-Front
- **Termine für Vereinspraktiker**
- **Impressum**

Wie sind sie zu ihrem Job gekommen? - Ich leide unter der Zwangsvorstellung, Geld verdienen zu müssen, um etwas essen zu können (Frank Sinatra als Tony Rome in Der Schnüffler. - Dieses Zitat musste jetzt einfach sein, aus Anlass seines 25. Todestages). Und wir leiden unter der Zwangsvorstellung, jedes Quartal einen Newsletter herausgeben zu müssen, um nicht in Vergessenheit geraten. In diesem Sinn:

Willkommen bei der Frühsommer-Ausgabe unseres

Newsletters! Seit Tagen warten wir darauf, diese Begrüßung schreiben zu können, nur mussten wir befürchten, dass Sie bei Temperaturen zwischen 8° und 11° eine solche Wortwahl als pure Frotzelei empfunden hätten. Da ich dies schreibe, steht das Thermometer bei 24°, das Handy verzeichnet allerdings eine „mittlere Gewitterwarnung“. Es sieht aber ganz so aus, als ob der Newsletter bei der Jahreszeit angepasster Witterung bei

Ihnen ankommen würde. Also sollte keinerlei Frühjahrsdepression dessen Genuss im Wege stehen - möge er daher bewirken, dass Sie nicht nur an Alter, sondern auch an Weisheit zunehmen (vgl. Lukas 2,52)!

Aus dem Vereinsrecht

Ein Dauerbrenner:

Wann ist ein Verein unternehmerisch tätig?

Darf er das überhaupt, unternehmerisch tätig sein? Ja, zweifellos, sofern die unternehmerische Tätigkeit seiner Zweckverwirklichung dient. Natürlich ist ein Verein, der ein Theater oder ein Museum betreibt, unternehmerisch tätig, das schadet aber weder seinem Charakter als Idealverein noch seiner Gemeinnützigkeit. Nur auf das Erzielen von Profiten darf er dabei nicht angelegt sein (aber bei welchem Theater oder Museum bleibt schon was übrig, im Gegenteil – ohne Förderungen wird es meist ohnehin nicht gehen).

Also warum dann überhaupt die Frage? Weil der Begriff des Unternehmers im **KSchG** die entscheidende Rolle spielt, denn dieses ist auf die Rechtsverhältnisse zwischen Unternehmern und Verbrauchern anzuwenden. Und da ist so manches nicht erlaubt, was im B2B-Bereich (cool, oder? Man könnte auch sagen: zwischen Unternehmern) völlig problemlos wäre.

Diese Erfahrung musste auch ein Sportverein nach deutschem Recht machen, dessen Vereinszweck die nachhaltige Förderung des Sports unter angemessener Berücksichtigung von Umweltfragen ist. Dieser hatte einen **Gruppenversicherungsvertrag** mit drei in Deutschland ansässigen Versicherungsunternehmen geschlossen. Er bot unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft an: eine **Mitgliedschaft ohne Versicherungsschutz** und eine **solche mit Versicherungsschutz**; im letzteren Fall bestimmte der Umfang des Versicherungsschutzes die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Alle Formen der Mitgliedschaft

bot der Verein auch in österreichischen Sportartikelgeschäften und in auf den österreichischen Markt ausgerichteten Onlineshops an.

Allerdings bediente er sich dabei in **Vertragsformblättern** bestimmter Klauseln, die nach Ansicht des VKI gegen gesetzliche Verbote verstießen. Der VKI tat das, wozu er da ist: er klagte – und zwar mit Erfolg. Für den Erfolg dieser Klage musste er allerdings einige Hürden nehmen, wandte der Beklagte doch ein, dass er nicht Unternehmer sei, und zwischen ihm und seinen Mitglieder auch kein Versicherungsvertrag bestehe, weshalb weder das KSchG noch das VersVG anzuwenden seien.

Zuerst einmal musste das anzuwendende Recht geklärt werden, wobei der OGH auf eine EU-Verordnung („Rom I“) zurückgriff, die das Recht jenes Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als anwendbar erklärt, sofern der Unternehmer seine **berufliche oder gewerbliche Tätigkeit** jedenfalls in diesem Staat ausübt. Es kommt dabei weder auf die Ausübung eines Gewerbes im Sinn der Gewerbeordnung noch auf eine Gewinnerzielungsabsicht an. (So hatte der EuGH z. B. die Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins, der herrenlose Hunde von einem Mitgliedstaat in einen anderen transportierte, um sie Personen anzuvertrauen, die sich verpflichtet hatten, sie gegen Zahlung eines Betrags aufzunehmen, der grundsätzlich die dem Verein hierdurch entstandenen Kosten deckte, als beruflich/gewerblich qualifiziert.)

Und wie qualifizierte der OGH die Tätigkeit des Sportvereins? Er sah „allein in der professionellen Akquise einer Vielzahl von (Ski-)Versicherungsbeitritten durch Verbraucher ohne Zweifel eine gewerbliche bzw berufliche Tätigkeit des Beklagten, zumal der Beklagte durch das Versicherungsangebot gegenüber Verbrauchern offenkundig seine Attraktivität steigern will, um dadurch erhöhten Zulauf und Mehreinnahmen durch

Mitgliedsbeiträge zu lukrieren.“ Aber es kam noch ein entscheidendes Kriterium dazu: Es macht nämlich einen Unterschied, wie groß der Verein ist und wie eng die Bindungen zwischen ihm und seinen Mitgliedern sind. Denn grundsätzlich begründet es noch keine Unternehmereigenschaft, „wenn der Verein seine **Leistung nur den Vereinsmitgliedern aufgrund ihrer Mitgliedschaft anbietet**, findet doch hier **kein Außenauftritt (Marktauftritt)** statt. Anderes gilt allerdings in dem Fall, dass der Verein ein Massenverein mit entsprechender **Vertriebsorganisation** ist und die **Mitglieder im Wesentlichen nur deshalb beitreten, weil sie an den angebotenen Leistungen, nicht aber an der Teilnahme am Vereinsleben interessiert** sind.“ Und genau das ist der springende Punkt. In diesem Fall entwickelt sich nämlich innerhalb des Vereins ein eigener Markt, auf dem die Mitglieder angesichts ihrer Anzahl als Marktgegenseite auftreten und für den in der Regel eine eigene Vertriebsorganisation erforderlich ist.

Ergebnis: Der Verein musste seine Vertragsformblätter den Regeln des KSchG sowie der speziellen AGB-Vorschriften des ABGB anpassen. (OGH 21.2.2023, 7 Ob 206/22b)

Kann eine Mehrheit im Vorstand andere Vorstandsmitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten abberufen? Wie sieht es bei bloßer Behauptung vereinsschädigenden Verhaltens aus?

Im Vereinsgesetz finden sich keine Regelungen bezüglich Bestellung, Abberufung oder Enthebung von Vorstandsmitgliedern. Alle diese Themen sind der individuellen Regelung in den Statuten vorbehalten. Aber auch mangels solcher Regelungen in den Statuten kann die Mitgliederversammlung Organwalter abberufen, die selbst zuvor gestellt hat. Vorstand kann andere Vorstandsmitglieder nicht abberufen, mögen sie noch so sehr Nerven oder sich sogar rechtswidrig oder vereinsschädigend verhalten haben. War es ein anderes Organ, das den Vorstand (das Leitungsorgan) bestellt hatte – was ja möglich ist, es könnte z.B. laut Statuten der

Aufsichtsrat das Leitungsorgan bestellen –, dann ist ausschließlich jenes Organ, das den Vorstand abberufen kann.

Der Grundsatz ist, dass nur das bestellende Organ auch für die Abberufung befugt ist, dementsprechend liegt die Abberufung nicht in der Kompetenz des Vorstands.

Aber braucht es dafür einen **wichtigen Grund**? Auch das hängt zunächst einmal von den Statuten ab. Sehen die Statuten eine Abberufung nur aus wichtigem Grund vor, dann braucht es einen wichtigen Grund. Sagen die Statuten dazu nichts, dann liegt es ganz im Belieben des zuständigen Organs, ob es abberuft oder nicht. Selbstverständlich muss nicht unbedingt der gesamte Vorstand abberufen werden, auch einzelne Mitglieder des Vorstands kann der Blitzstrahl der Abberufung treffen.

Ein wichtiger Grund ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Amtsausübung des Vorstands für den Verein aufgrund seines Verhaltens oder anderen, in seiner Sphäre liegenden Umständen unzumutbar geworden ist. Vereinsschädigendes Verhalten wird hierunter jedenfalls erfasst sein. Zu beachten gilt es, dass umgehend ein Ersatz für den abberufenen Organwalter zu bestellen ist. Auch hier besteht mangels gesetzlicher Vorgabe Regelungsbedarf in den Statuten. Denkbar ist auch die Einrichtung eines Notvorstandes.

Gibt es so etwas wie eine Suspendierung von Vorstandsmitgliedern? Die Frage ist zunächst, was das sein soll, gemeint ist wahrscheinlich, dass die betreffende Person zwar nicht abberufen wird, ihr aber die weitere Funktionsausübung untersagt wird. Möglich unserem liberalen Vereinsrecht alles (oder fast alles) – aus rechtlicher Sicht geht aber nur dann hast, was (sofern es nicht ohnehin im Gesetz steht, von den Statuten vorgesehen wird. Gesetz sagt zu diesem Thema gar nichts, und wenn sich die Statuten ebenfalls über das Thema ausschweigen (wir haben noch nie Statuten gesehen, in

denen eine Suspendierung geregelt gewesen wäre, weil bei der Schaffung von Statuten niemand an so etwas denkt), dann ist keine Suspendierung möglich. Gewählt ist gewählt. Es gibt dann nur die Alternative: Abberufen oder eben nicht.

Auf eines darf man anlässlich der Abberufung eines Vorstandsmitglieds allerdings nicht vergessen. Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied mit Vertretungsbefugnis, so ist dies zum einen der Vereinsbehörde mitzuteilen (Die Eintragung im ZVR muss dann korrigiert werden), und zum anderen muss umgehend für Ersatz gesorgt werden. Zum einen schon deshalb, weil dem Verein (je nach Vertretungsregelung in den Statuten) vielleicht ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied fehlt und dieser dann handlungsunfähig wird, jedenfalls aber deswegen, weil der Vorstand dann nicht mehr den Statuten gemäß besetzt ist, was die Behörde bemängeln könnte.

Darf ein Verein Gewinne machen? Darf er diesen beliebig hoch anhäufen oder muss er diesen etwa mit Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres verbrauchen?

Schon die Existenz der Folgefrage lässt erahnen: Ja, darf er. Grundsätzlich jedenfalls. Aber: Schon § 1 des Vereinsgesetzes sagt, dass ein Verein nicht auf Gewinn gerichtet sein darf, er darf es also nicht geradezu darauf anlegen, Gewinne zu machen. Das schließt allerdings nicht aus, dass der Verein am Wirtschaftsleben teilnimmt. Bei solcher Wirtschaftstätigkeit können Gewinne schon einmal „passieren“ (sprich von Zufallsgewinnern), diese sind im Rahmen des Gesetzes legitim, solange diese Einnahmen der Verwirklichung des ideellen Vereinszweckes dienen.

Zur Frage der Vermögensanhäufung und der Höhe gilt Folgendes: Die Mittel müssen möglichst zeitnah für die Erfüllung des Vereinszwecks, im Fall der Gemeinnützigkeit: Für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Nicht erforderlich ist allerdings, dass die gesamten Einnahmen noch im selben Kalenderjahr verwendet werden. Das Halten einer Finanzreserve in Höhe eines durchschnittlichen

Jahresbedarfs an notwendigen Mitteln wird als zulässig angesehen, dass sagen auch die Vereinsrichtlinien des BMF ganz explizit, und betriebswirtschaftlich scheint dies sogar als umsichtig notwendig: Man weiß ja nicht, ob die Einnahmen im Folgejahr (Spenden, Förderungen etc) in gleichem Maße sprudeln wie im abgelaufenen Jahr. Ein Ansparen in einem darüber hinausgehenden Maß bedarf jedoch eines Nachweises, dass entsprechende Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung) vorliegen, die angeben, für welche konkreten Ziele die Mittel angespart werden sollen, und ebenso einen Zeitrahmen für die Verwirklichung dieser Ziele.

Scheitern der Vorstandsentlastung – Krisenszenario oder nicht? Welche Konsequenzen drohen und welche Maßnahmen sind zu setzen?

Die Entlastung des Vorstandes ist ein formaler Akt, der üblicherweise in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fällt, sofern dies die Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen. Der Vorstand erstattet seinen Bericht, die Rechnungsprüfer den ihren und meist sprechen die Rechnungsprüfer dann eine Empfehlung zur Entlastung aus – oder deren Gegenteil.

Was bedeutet nun die Entlastung: Den Verzicht des Vereins auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der Vorstandstätigkeit. Diese Entlastung kann sich auf den gesamten Vorstand oder nur auf dessen einzelne Mitglieder beziehen, sie kann sich auf bestimmte Zeiträume (in der Regel aber auf den gesamten Berichtszeitraum, also auf die Zeit seit der letzten Generalversammlung, in der entlastet wurde) oder auch auf bestimmte Projekte beziehen, wie sie genauso gut bestimmte Projekte von der Entlastung ausnehmen kann.

Wirksam wird eine solche Entlastung allerdings nur hinsichtlich jener Fakten, die dem Verein zum Zeitpunkt der Entlastung bekannt waren oder zumindest bekannt sein mussten, wobei das Wissen der Rechnungsprüfer dem

Verein zuzurechnen ist. Haben also die Rechnungsprüfer nicht ordentlich hingeschaut und leichtfertig die Entlastung empfohlen, dann gilt diese (die Fakten, die mögliche Schadensersatzansprüche begründet hätten, waren ja zu sehen). Dass dann die Rechnungsprüfer dem Verein schadenersatzpflichtig werden können, steht auf einem anderen Blatt.

Kommt es zu keiner Entlastung, so ist dies folgenlos: Der Verein hat nur auf Ansprüche verzichtet, von denen er vielleicht gar nicht weiß, ob er sie hat oder nicht. Zwar kann dies als Unzufriedenheit mit der Führung der Geschäfte gewertet werden, mehr aber nicht. Eine nicht erteilte Entlastung des Leitungsorgans bedeutet auch nicht schon automatisch dessen Funktionsverlust, außer dieser Fall ist in den Statuten geregelt (wenngleich dies der ausschlaggebende Faktor sein kann, der im Weiteren zum Funktionsverlust führen kann, sofern sich zum Beispiel der Verdacht des vereinschädigenden Verhaltens erhärtet und dies nachträglich beschlossen wird).

Die betroffenen Organmitglieder haben auch keinen Anspruch auf Entlastung, den sie durchsetzen könnten. Allerdings: Da ja dann doch irgendwie im Raum schwebt, dass es Ansprüche gegen betroffene Personen geben könnte (sonst hätte man ja entlastet), können diese dem Verein eine angemessene Frist setzen, innerhalb der dieser sich darüber klar werden muss, ob er nun entlastet oder nicht, und erfolgt dann keine Entlastung, können sie auf Feststellung klagen, dass es gegen sie keine Schadensersatzansprüche gibt. Untergekommen ist so ein Fall allerdings noch nicht

Vom Bohren harter Bretter und der Spendenabsetzbarkeit

Worum's bei der Spendenabsetzbarkeit geht, wissen Sie ja: Spenden von Privatpersonen sind bis 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Jahres als Sonderausgaben abzugsfähig, Sach- und Geldspenden von

Unternehmen bis 10% des Gewinns als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das große Aber ist, dass der Kreis der begünstigten Einrichtungen, an die auf diese Weise gespendet werden kann, ziemlich beschränkt ist (Details [hier](#)).

Und wenn das lange und geduldige Bohren der Vertreter gemeinnütziger Organisationen, insbesondere der früheren IGO, nunmehr dem Bündnis gemeinnütziger Organisationen sowie des Fundraising Verbands Austria erfolgreich war, dann wird der Kreis der begünstigten Organisationen ganz massiv erweitert werden. Schon im Programm der jetzigen Regierung ist die Rede von einer „Prüfung einer Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen“ auch das Wort „Vereinfachung“ findet man dort.

Nun scheinen die Gespräche in ein sehr konkretes Stadium gekommen zu sein und wir dürfen hoffen, bald einen Gesetzesentwurf zu sehen. Grundsätzlich werden wohl alle gemeinnützigen Organisationen davon profitieren. Da allerdings nicht unbedingt alle diese Organisationen zur reinen Freude jener, die in diesem Staat den Ton angeben, tätig sind, wird genau zu beachten sein, welche Einschränkungen dieser grundsätzlichen Großzügigkeit auf dem Fuße folgen werden.

Bleibt daher zu hoffen, dass wir am Ende nicht die Ars Poetica des guten alten Quintus Flaccus Horaz bemühen müssen, der da recht boshaft formulierte: „Parturient montes, nascetur ridiculus mus“ – Es kreißen die Berge, und geboren wird eine lächerliche Maus. Oder, wer's lieber mit den Anglophilen statt den Klassikern hält, könnte sich dann beim Altmeister aus Stratford-upon-Avon mit „Much ado about nothing“ bedienen. Aber nein, wir bleiben optimistisch und sind sicher, dass die Spendenabsetzbarkeit im Sinn aller gemeinnützigen Organisationen großzügiger gehandhabt werden wird. Betonung liegt auf: aller. Denn dieses Zitat werden wir sicher nicht strapazieren müssen:

„Niemals werden einem Fürsten die Vorwände fehlen, warum er sein Wort nicht halten durfte.“ (Machiavelli, il Principe, 18. Kapitel). Sicher nicht. Ganz ganz sicher nicht.

Wir passen natürlich auf und werden Sie, sobald die Sache konkret wird, weiter informieren.

Ganz besonders freuen wir uns über den nachfolgenden **Gastbeitrag zum Thema Spendenbegünstigung für deutsche Spender an österreichische Vereine** von Herrn **Johannes Fein, Steuerberater in der Kanzlei WINHELLER aus Frankfurt** – unserem Kooperationspartner in Deutschland.

Spendenbegünstigung für österreichische Vereine in Deutschland

Können gemeinnützige Organisation in Österreich **Spenden aus Deutschland erhalten** und den Spendern im Rahmen der Veranlagung zur deutschen Einkommensteuer den Spendenabzug ermöglichen? Das ist **ab 2024 vereinfacht möglich**. Denn das deutsche Jahressteuergesetz 2020 bringt wichtige Änderungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, insbesondere bei Spenden aus Deutschland an Körperschaften, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind.

Die Berücksichtigung von Spenden eines deutschen Steuerpflichtigen an österreichische gemeinnützige Organisationen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ist derzeit eher ein individueller Vorgang. Der deutsche Steuerpflichtige selbst ist angehalten, sich an sein deutsches Finanzamt zu wenden und alle Tatsachen nachzuweisen, die die Spendenbegünstigung der österreichischen Organisation in Deutschland begründen. Für österreichische NPOs ist das ungünstig, denn diese haben bisher keine Möglichkeit, ihre Spendenbegünstigung in Deutschland feststellen zu lassen. Der deutsche Steuerpflichtige muss daher gegenüber der deutschen Finanzverwaltung nachweisen, dass die österreichische

Empfängerkörperschaft sowohl nach ihrer Satzung als auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts verfolgt und die Zuwendung auch tatsächlich für diese Zwecke verwendet. Im Ergebnis ist der Spendenabzug für Zuwendungen an österreichische Körperschaften für den deutschen Steuerpflichtigen mit einem *erheblichen Aufwand* verbunden, so dass das einkommensteuerliche Sonderausgabenprivileg faktisch nur selten zur Anwendung kommt. Oftmals nutzten ausländische gemeinnützige Organisationen das Spendenpotenzial in Deutschland daher nicht.

Dies ändert sich nun: Ab dem 01.01.2024 wird in Deutschland ein **Spendenempfängerregister** eingerichtet, das - neben der Schaffung von mehr Transparenz - dazu beitragen soll, gemeinnützige Organisationen auch **grenzüberschreitend** bei der Einwerbung von Mitteln und Spenden zu unterstützen. Das Zuwendungsempfängerregister wird beim deutschen Bundeszentralamt für Steuern geführt und erfasst auch ausländische Körperschaften, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht erfüllen. Ausländische Körperschaften haben nach Antragstellung einen Anspruch auf Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit in Deutschland erfüllt sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die österreichische Körperschaft in das deutsche Verzeichnis der Zuwendungsempfänger eingetragen und kann Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem Muster ausstellen, die den Spender zum Spendenabzug berechtigen.

Mit der Einführung des deutschen Spendenempfängerverzeichnisses wird das **Spenden an österreichische Organisationen für in Deutschland Steuerpflichtige deutlich attraktiver**. Österreichische NPOs sollten daher nicht zögern, sich diesen attraktiven

Spendenmarkt zu erschließen. Dabei ist zu beachten, dass für die Anerkennung als spendenbegünstigte Organisation in Deutschland unter Umständen Satzungsanpassungen erforderlich sind. Die Kunst besteht darin, die Satzung so zu gestalten, dass sowohl dem deutschen als auch dem österreichischen Gemeinnützigkeits- bzw. Spendenbegünstigungsrecht Rechnung getragen wird - schließlich will die Organisation ihre Spendenbegünstigung in Österreich nicht riskieren. Hier müssen österreichische und deutsche Steuerberater bzw. Juristen Hand in Hand arbeiten. Es empfiehlt sich daher, bereits vor der Antragstellung auf Prüfung und Eintragung in das Zuwendungs-empfängerregister entsprechende Beratung in Anspruch zu nehmen und sich abzusichern, damit die Anerkennung problemlos erfolgen kann.

Neues von der Legistik-Front

Wie uns der FundraisingVerband mitteilt, der lang und hart drum gekämpft hat, liegt nun der Entwurf für eine Novelle des Freiwilligengesetzes vor, den Sie [hier](#) (samt Erläuterungen und Textvergleich) finden.

Dazu schreibt das BMSGPK (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:

„In Umsetzung des Regierungsprogrammes 2020-2024 (Gemeinnützigkeit, ehrenamtliches Engagement, Freiwilligentätigkeit und Zivilgesellschaft) wurde das bestehende Freiwilligengesetz 2012 in Hinblick auf die Relevanz des Gesetzes auf das Freiwilligenengagement und die Förderung der Freiwilligentätigkeit sowie dem zivilgesellschaftlichen Engagement evaluiert. Die Evaluierung ... bezog sich gezielt auf jene Bereiche des Freiwilligengesetzes, die für das formelle Freiwilligenengagement von Bedeutung sind. Insbesondere die Fragen wie die Förderung der Anerkennung und Wertschätzung für das Engagement von Ehrenamtlichen in der Öffentlichkeit und innerhalb der Gesellschaft, die Bündelung bestehender Initiativen und der Ausbau (auf

Bundesebene, gebietskörperschaftsübergreifend) zu einer ‚Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich‘, Freiwilligenzentren und die Etablierung sowie Vereinfachung eines bundesweiten Freiwilligenpasses für freiwilliges Engagement waren miteinzubeziehen.“

Also, schau mal, was draus wird. Das Begutachtungsverfahren ist dieser Tage zu Ende gegangen.

So, jetzt ist der Newsletter fertig geschrieben, und es regnet. Aber Mairegen macht ja bekanntlich schön. Sollten Sie das nötig haben, stellen Sie sich vor die Tür und lassen Sie sich benetzen. Oder war das mit dem Schönmachen der kalte Kaffee? Sofern sich allerdings Ihr Haustor nicht unterhalb einer Starbucks-Filiale befindet, regnet es bei Ihnen hoffentlich keinen kalten Kaffee. (Jetzt fällt's mir ein: Bei Mairegen wächst man, oder zumindest die Haare. Naja, wer's braucht ...) Bis zum nächsten Mal dann!

Termine für Vereinspraktiker

01. Juni 2023

Mag. Markus Dörfler LL.M., CIPP/E

Online-Gaming und Kinder

Nähere Infos finden Sie hier

12. Oktober 2023

Dr. Thomas Höhne

Vereinsgesetz, Statuten & CO – rechtliche Grundlagen

Vereine

Nähere Infos finden Sie hier

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at*

**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten
zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung
einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr
erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**
